

|  |     |            |
|--|-----|------------|
| Ertrag der Stempelsteuer (bisher zu ca. 15 Millionen veranschlagt)   | Fr. | 20,000,000 |
| Erhöhung der Einnahmen der eidg. Regiebetriebe, Post, Telegraph, Telephon etc. (Verdoppelung der Lizenzen) | Fr. | 30,000,000 |
| Erhöhung der Militärpflichtersatzsteuer um   | Fr. | 5,000,000  |
| Erweiterung der Stempelsteuer durch eine neue Couponsteuer   | Fr. | 15,000,000 |
| Mehr-Einnahmen   | Fr. | 30,000,000 |
| Ersparnisse am Militärbudget   | Fr. | 15,000,000 |

Total Fr. 115,000,000

Vom Finanzdepartement wurde hiezu bemerkt, daß „damit nur das Budget ins Gleichgewicht gebracht sei; für die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenversicherung sei noch nichts erübrigt.“ Eine trostlose Perspektive! Und in Wirklichkeit stellt sich der Bundeshaushalt noch ungünstiger. Da der Ertrag der Kriegssteuern in etwa 16 Jahren die Summe von 700,000,000 Fr. erreicht, so ist für Jahre hinaus ein höherer Kapitalsaldo (als 1,4 Milliarden — 700 Millionen Fr. = 700 Millionen Fr.) zu verzinsen, sodaß entweder nicht weiter amortisiert oder als Verzinsung vorerst über 10 Millionen Fr. mehr zu berücksichtigen ist; andererseits wird das ordentliche Defizit der nächsten Jahre einen noch größeren Betrag ausmachen.

Wie will nun das Finanzdepartement angesichts dieser Finanzlage des Bundes die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenversicherung finanzieren?

Es wird vorerst mit dem Ertrag der Tabaksteuer mit zirka 15 Millionen Franken gerechnet. Wie bereits bemerkt wurde, ist bedauerlicherweise eher mit der Verwerfung derselben zu rechnen; schuld daran ist das wankelmütige Verhalten des Finanzvorstehers zur Tabakbesteuerung während der Kriegsjahre.

Der kleine Mehrertrag aus der Erweiterung des Alkoholmonopols ist ein Tropfen auf den heißen Stein; die projektierte Besteuerung der Luxusweine, an sich durchaus gerechtfertigt, wird ebenfalls keine zur Lösung der Deckungsfrage wesentlich beiträgende Summe ausmachen.

Aus diesem Grunde will das Finanzdepartement die eidg. Erbschafts-, Nachlass- und Schenkungssteuer einführen, ein Vorschlag, den Prof. Dr. Großmann schon vor vielen Jahren gemacht hat. Zwar haben viele Kantone, wie Basel-Stadt und auch westschweizerische Kantone, seit Jahrzehnten eine kantonale Erbschaftssteuer, die sich natürlich wehren werden, wenn der alles verschlingende Bund den „teuren Föderalismus beerben“ will, obwohl derselbe Föderalismus den Bund für gut genug hielt, um ihm jährlich 17 Millionen Fr. für Subventionen abzunehmen.

Der Bund wird also ähnlich wie als Entgelt für die Dmgelder, Octroi etc. und für die frühere kantonale Banknotenemission Entschädigungen an die Kantone leisten, denen diese bisherigen Abgaben entgehen.

Wie man bisher hörte, gedenkt das Finanzdepartement mit den Kantonen gewissermaßen ein Compté-à-demi-Geschäft zu machen, sodaß den Kantonen ungefähr die Hälfte des Ertrages aus dieser neuen Steuer überlassen würde.

Von allen Vorschlägen, die das eidg. Finanzdepartement bisher an das Tageslicht fördern ließ, ist diese Steuer ohne Zweifel die gerechteste und einträglichste Lösung, umso mehr, als sie mehr als alle andern Finanzvorschläge geeignet ist, einen besseren und ergiebigeren Finanzausgleich mit den Kantonen zu schaffen. Die Erbschaftssteuer hat auch gegenüber andern Steuern den Vorteil, daß sie den mürrischen Steuerzahler bei seinen Lebzeiten mehr schont, um ihn dann um so empfindlicher nach seinem Tode heranzuziehen. Die Kantone Schwyz, Obwalden, Appenzell A.-Rh., Graubünden, Waadt, Valais und Genéve haben es bisher noch zu keiner direkten Erbschaftssteuer gebracht, und von den andern Kantonen schonen die meisten, ausgenommen Solothurn, Tessin und Nidwalden die Ehegatten und Kinder, während die meisten Kantone wie Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin und Neuchâtel mehrprozentige, d. h. bis 6—8—10—12—16—20 Prozent

Erbschaftssteuer für die Verwandtengrade Onkel, Nefte, Geschwisterkinder und entferntere Verwandten erheben. Die Kantone haben nun aus Erbschafts- und Schenkungssteuern eingenommen im Jahre 1900 6,569,051 Fr., 1910 7,263,391 Fr., 1913 9,284,035 Franken, 1914 7,779,160 Fr.

Hieraus erhellt, daß selbst bei Verdoppelung der Steueransätze für die entfernteren Verwandtschaftsgrade, oder Ausschluß der entferntesten Grade nur wenige Millionen Franken mehr für den Bund abfallen würden. Erst wenn auch für Ehegatten und Kinder wesentlich erhöhte Steueransätze vorgeschrieben werden, wird der Ertrag lohnender, ohne daß indessen bei Teilung der Erträge mit den Kantonen auch nur annähernd die Hälfte dessen resultieren wird. Bei erheblicher Erhöhung der Steueransätze gegenüber Ehegatten und Kindern müßte eine Differenzierung nach der Höhe des Vermögens eintreten und kleinere Vermögen, u. a. auch aus referendumpolitischen Gründen, einer prozentual geringeren Besteuerung unterworfen werden, da sonst Gefahr bestände, daß die Neuierung nicht das nötige Ständemehr finden könnte. Andererseits wäre eine Progression nach der Höhe des Vermögens und nach den entfernteren Verwandtschaftsgraden nötig, um für Bund, Kantone und Gemeinden diejenigen Mittel zu erhalten, welche für die Sozialversicherung erforderlich sind; eine noch weiter gehende Entwertung entfernterer Verwandtschaftsgrade zugunsten des Staates, als dies bisher der Fall war, wird angesichts des in den letzten Jahren viel stärker aufgetretenen sozialen Empfindens nicht auf Widerspruch stoßen.

Dies wird auch verständlicher nach der Feststellung der Vermögensklassen physischer Personen pro 1913 nach den für die Erhebung der Kriegsteuer gemachten amtlichen Angaben (Steiger: Finanzhaushalt der Schweiz, 1. Band, Tabelle VII), nach denen 262,990 Steuerpflichtige (71 Prozent) zirka 920,5 Millionen (11,5 Prozent) bis zu 10,000 Fr. versteuern; 43,525 Steuerpflichtige (11,7 Prozent) 637 Millionen (8 Prozent) in der Klasse 10,000 bis 20,000 Fr. versteuern, 19,603 Steuerpflichtige (5,3 Prozent) 479,6 Millionen (6 Prozent) in der Klasse 20,000 bis 30,000 Fr., 17,600 Steuerpflichtige (4,7 Prozent) 711,75 Millionen (9 Prozent) in der Klasse 30,000 bis 50,000 Fr., 14,300 Steuerpflichtige (4 Prozent) rund 1 Milliarde (12,5 Prozent) in der Klasse 50,000 bis 100,000 Fr., 8500 Steuerpflichtige (2,3 Prozent) rund 1,4 Milliarden (17,5 Prozent) in der Klasse 100,000 bis 300,000 Fr., 1678 Steuerpflichtige (0,5 Prozent) 671 Millionen (8 Prozent) in der Klasse 300,000 bis 500,000 Fr., 1116 Steuerpflichtige (0,3 Prozent) 775,5 Millionen (9,7 Prozent) in der Klasse 500,000 bis 1,000,000 Fr., 605 Steuerpflichtige (0,2 Prozent) 964 Millionen (12 Prozent) in der Klasse 1—3 Millionen Fr., 62 Steuerpflichtige 228 Millionen Fr. (2,8 Prozent) in der Klasse 3—5 Millionen Fr. und 32 Steuerpflichtige 250 Millionen (3 Prozent) in der Klasse über 5 Millionen Fr.

Angesichts einer solchen Steuerstruktur ist die projektierte Erbschaftssteuer, wie bemerkt, gerechter und ergiebiger als andere Steuern, insbesondere auch gerechter als indirekte Auflagen. Der Föderalismus wird alsdann gut tun, den neuen Verhältnissen Rechnung zu tragen, ohne wie bei der direkten Bundessteuer mit dem Heiligum der kantonalen Souveränität, diesen sozialen Fortschritt zu sabotieren. Die Erbschaftssteuer wird eine direkte Bundessteuer, ob nun der Bund die Steuerveranlagung und den Steuereinzug befragt unter Ablieferung einer zu bestimmenden Quote an die Kantone oder ob die Kantone nach einheitlichen Grundsätzen die Veranlagung vornehmen und den fixierten Betrag dem Bunde obliefern.

## Zur Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenversicherung.

Von Nationalrat Dr. Rothenberger

### III. Die Finanzierung der Versicherung.

Das eidg. Finanzdepartement und mit ihm der Bundesrat laborieren seit Jahren an einem Finanzprogramm, das im Laufe langer Jahre meist Programm geblieben ist, ohne eine großzügige Lösung zu bringen und ohne auch nur im geringsten die Mittel für die Einführung der Sozialversicherung zu sichern. Vor lauter Begutachtungen, Vorberatungen, Wiederberatungen, vor liebevoller Schonung des angeblichen Föderalismus — der Geldsack ist durch den Krieg noch föderalistischer geworden — hat der eidg. Finanzvorsteher während fünf Jahren nur die Kriegsteuer und die Stempelsteuer unter Dach gebracht, wobei ihm der Ständerat noch die wiederholte Kriegsteuer reiten mußte. Wievielmals ist der Finanzvorsteher umgefallen in der Kriegsteuer- und in der Tabaksteuerberatung, sodaß nun leider die Tabakbesteuerung nach 26jähriger Erdauerung schließlich auch noch fallen wird; dadurch entgehen dem Bunde 15 bis 25 Millionen Fr., was umso bedauerlicher ist, als keine Steuer so gerecht wäre, wie diejenige auf dem Tabak. Und derselbe Vorsteher des eidg. Finanzdepartements und mit ihm der Bundesrat ist schuld, daß der Bund nicht bis heute schon jährlich mehr als 10 Millionen Franken aus dem Tabak geholt hat; denn er hätte im Herbst 1914 den Tabakzoll erhöhen können, wozu er sogar ohne die Generalvollmachten schreiten durfte. Also auf einer einzigen unanfechtbaren Position 50 Millionen Fr. für den Bund verloren — wahrlich der teuerste Finanzminister, den die Schweiz je gehabt hat!

Die Biersteuer bildete den zweiten Punkt des Finanzprogramms des Bundesrates vom Jahre 1916, womit er wohl die Eingabe des Schweiz. Bauernverbandes vom 6. März 1899 wieder ausgegraben hatte. Der Bundesrat scheint die Ausfichtslosigkeit dieser Steuer eingesehen zu haben, da sie in der letzten Zeit nicht weiter „verbraut“ wurde.

Das Revifföndchen der Erweiterung des Alkoholmonopols, das jährlich 3 bis 5 Millionen Fr. mehr einbringen soll, wurde in den fünf Kriegsjahren noch nicht einmal zu einer Vorlage gebracht.

Und bis die unbillig veranlagte und die Dienstbefreiten nicht erfassende Militärpflichtersatzsteuer zu einer ergiebigen, gerechten Wehrsteuer umrevidiert wird, geraten wir wohl in das Zeitalter der Völkerbundskriege hinein.

Das eidg. Finanzdepartement hat im April 1919 folgende Aufstellung über die finanzielle Belastung des Bundes und deren Deckungen gegeben:

|   |     |               |
|---|-----|---------------|
| Kriegsschuld des Bundes   | Fr. | 1,400,000,000 |
| Deckung durch erste Kriegsteuer, Kriegsgewinnsteuern und wiederholte Kriegsteuer zusammen | Fr. | 700,000,000   |
| Ungedeckter Betrag  | Fr. | 700,000,000   |
| Verzinsung und Amortisation zu 6 Prozent =  | Fr. | 42,000,000    |
| Das ordentliche jährliche Defizit des Bundes beträgt                                      | Fr. | 70,000,000    |
| Somit jährlich zu decken  | Fr. | 112,000,000   |
| Deckungsvorschläge des Finanzdepartementes:   |     |               |